Paragraph der neuen Fassung	Inhalt (Stichwort)	Anmerkungen	Personalkosten	Sachkosten (mind. 5000 Euro/VZÄ, ohne Gemeinkosten)	W3/W2	E13	E11	E6	weitere PerKo	einmalig	davon neu vorgeschriebene Stellen	Kosten neu vorgeschr. Stellen 2021
Einleitende Vorschriften												
§ 2 b	Struktur- und Entwicklungsplan	Dauerhafter Mehraufwand bei der Aufstellung, der Abstimmung mit anderen Hochschulen, durch das neuartige Genehmigungserfordernis sowie im Vollzug; zusätzlich 0,5 x E13 pro HS	0 €	0								
§ 3 Grundordnung		Einmaliger Mehraufwand in den Gremien bei der Umsetzung, siehe Anmerkungen zu § 7a										
§ 3 Abs. 4	unabhängiges Gremienreferat	Dauerhafter Mehraufwand an Personal- und Sachmitteln für die Ausstattung der bestehenden Organisationseinheiten, um diese zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben zu befähigen; zusätzlich für die Universitäten 1 x E13 und 1 x E11, für alle anderen Hochschulen 0,5 x E13 und 0,5 x E11	0 €	0							0	0 €
§ 4 Abs. 6	Personalentwicklungskonzept	Dauerhafter Mehraufwand für die fortlaufende Weiterentwicklung im Sinne des Gesetzgebers und für den Vollzug der Personalentwicklungskonzepte, insbesondere im Hinblick auf die Gruppe der Hochschullehrer*innen; zusätzlich 1 x E13 pro Hochschule	0 €	0								
§ 5 a	gemeinsame Ombudsstelle für gute wiss. Praxis	Dauerhafter Mehraufwand für eine Geschäftsstelle, zusätzlich 2 x E13 (vorwiegend wiss.-inhaltl. Aufgaben) und 1 x E6 (rein administrative Aufgaben)	200.000 €	15.000		2,00		1			3	200.000 €
§ 5 b	Beratungs- und Beschwerdestelle Vielfalt, gleichzeitig zentrale Stelle für Diversität gem. § 59a Abs. 2; Konzepterstellung et al. Beratung Organe	Dauerhafter Mehraufwand für jeweils eine Geschäftsstelle, zusätzlich 0,75 x E6 (rein administrative Aufgaben) und 1 x E13 (vorwiegend wiss.-inhaltl. Aufgaben)	1.237.500 €	96.250		11,00		8,25			19,25	1.237.500 €
§ 5 b	Angebote barrierefrei gestalten	Dauerhafter Mehraufwand einmalig für die Umsetzung [nicht beziffert]. Mehrkostenfür die dauerhafte administrative Gewährleistung, zusätzlich 0,35 x E13 pro Hochschule	288.750 €	19.250		3,85						
§ 5 b Abs. 8	Förderung diskriminierungskritische Lehre und Forschung	Dauerhafter Mehraufwand [nicht beziffert]										
§ 5 c Abs. 2	Gleichstellungskonzepte zentral und dezentral	Dauerhafter Mehraufwand für zusätzliche dezentrale Administration von Gleichstellungskonzepten, zusätzlich 0,5 x E13 pro Hochschule	0 €	0								

Paragraph der neuen Fassung	Inhalt (Stichwort)	Anmerkungen	Personalkosten	Sachkosten (mind. 5000 Euro/VZÄ, ohne Gemeinkosten)	W3/W2	E13	E11	E6	weitere PerKo	einmalig	davon neu vorgeschriebene Stellen	Kosten neu vorgeschr. Stellen 2021
§ 7 a	Rücknahme der Erprobungsklausel	Einmaliger administrativer Mehraufwand für die Anpassung der Grundordnungen, hier auf 2 Jahre Dauer veranschlagt, dafür zusätzlich 1 x E13 an großen Hochschulen und 0,5 x E13 an kleinen Hochschulen (siehe unten). Dauerhafter administrativer Mehraufwand an kleinen Hochschulen infolge der Ersetzung kleiner Hochschulräte durch Kuratorien								ja		
§ 11 Abs. 3	Mehraufwand aufgrund der dichteren Frequenz von Zugangsprüfungen für beruflich qualifizierte Studienbewerber*innen. jedes Semester	Dauerhafter administrativer Mehraufwand für die Durchführung von Zugangsprüfungen [nicht beziffert]										
§§ 21 -37 Studium und Lehre												
§22 Abs. 3	Teilzeitstudium	Dauerhafter administrativer Mehraufwand durch die erhöhte Inanspruchenahme von Möglichkeiten des Teilzeitstudiums, zusätzliche Kosten vgl. gesammelt unter Anmerkungen zu §30 Abs. 4										
§ 25 (3)	Promovierendenvertretung	Dauerhafter Mehraufwand für administrative Unterstützung, zusätzlich 0,5 x E6 je Universität	100.000 €					2			2	100.000 €
§ 28 Abs 1	Streichung der Kooperation, mehr Beratung	Dauerhafter personeller Mehraufwand für die Dezentralisierung und Ausweitung der Beratung, zusätzliche Kosten vgl. gesammelt unter Anmerkungen zu §30 Abs. 4										
§ 28 Abs. 2	Studienfachberatung	Dauerhafter Mehrbedarf an beratendem Personal infolge erhöhter Nachfrage, die sich aus der Angebotspflicht ergeben wird; zusätzliche Kosten vgl. gesammelt unter Anmerkungen zu §30 Abs. 4										
§ 30 Abs 4	weiterer Prüfungsversuch durch Studienfachberatung	Dauerhafter Mehraufwand für die Durchführung sowohl in Administration wie auch auf Seiten der Lehrenden. Für den erhöhten administrativen Aufwand zusätzlich pauschal 2 x E11 sowie bei Lehrenden 0,1 x E13	1.556.500 €	115.500		1,10	22					
§ 31	RSPO	Einmaliger Mehraufwand für die Überarbeitung [siehe unten]								ja		
Forschung												
§ 41 Abs. 2	Errichtung frei zugänglicher Datenbanken	Dauerhafter Mehraufwand für die laufende Administration, zusätzlich mindestens 1 x E11 je Hochschule als IT-Administrator*in bzw. 1 x E13	0 €	0								
Organe der Hochschule												

Paragraph der neuen Fassung	Inhalt (Stichwort)	Anmerkungen	Personalkosten	Sachkosten (mind. 5000 Euro/VZÄ, ohne Gemeinkosten)	W3/W2	E13	E11	E6	weitere PerKo	einmalig	davon neu vorgeschriebene Stellen	Kosten neu vorgeschr. Stellen 2021
§ 57 Abs. 6	Hauptamtlichkeit der Vizepräsident*innen (Abweichung nach § 7a möglich, sofern Akademischer Senat, Kuratorium und Senatsverwaltung zustimmen)	Dauerhafter Mehraufwand für Sicherstellung von jeweils vier hauptamtlichen Vizepräsident*innen pro Hochschule. Je nach Ausgangslage fallen an der einzelnen Hochschule zusätzlich Kosten im Umfang von bis zu einer vollen W2-/W3-Professur an, je nachdem, in welchem Umfang die Amtsinhaber*innen bis dato freigestellt waren und wieviele hautamtliche VP-Stellen zusätzlich besetzt werden müssen. An Kunsthochschulen zusätzlich je 2 x W2/3, da dort bislang eine geringe Lehrermäßigung für die VPs gegeben ist.	2.030.000 €	70.000	14						14	2.030.000 €
§ 59 Abs. 1	Frauenbeauftragte: mindestens eine "bis zu" drei Stellvertreter/innen (bisher: „bis zu zwei" bzw. "eine")	Dauerhafter Mehraufwand durch Mindesterhöhung um 1,0 x VZÄ E13; zusätzlich 1 bis 3 (vorher 1) Stellvertreterinnen in erforderlichen Umfang für FB, ZUV, ZE (E11 0,25 VZÄ), FU Berlin hat 23 dezentrale F; pauschale Annahme HAW die Hälfte;	6.603.750 €	486.250		11,00	86,25				97,25	6.603.750 €
§ 59 Abs. 9	Mehr Verfahrensrechte = mehr Aufwand	Dauerhafter administrativer Mehraufwand infolge von Widerspruchsverfahren, die zudem eine nicht näher definierte externe Schiedsstelle involvieren können [nicht beziffert]										
§ 59 a	Beauftragte*r für Diversität plus Ansprechpersonen auf dezentraler Ebene	Dauerhafter Mehraufwand für eine zentrale Stelle für Diversität vgl. Anmerkungen zu § 5b; dauerhafter Mehraufwand für dezentrale Ansprechpersonen analog stelllvertretende Frauenbeauftragte (vgl. Anmerkungen zu § 59 Abs. 1)	2.889.375 €				43,125				43,125	2.889.375 €
Fachbereiche, zentrale Einrichtungen												
§ 72 Abs. 1	Hauptamtlichkeit der Dekane (Abweichung nach § 7a möglich, sofern Akademischer Senat, Kuratorium und Senatsverwaltung zustimmen)	Dauerhafter Mehraufwand in hochschulspezfischem Umfang, z.B. an 3,5 VZÄ W2-/W3-Professuren an der TUB, an 7 an der FUB, an 3 an der HWR	4.132.500 €	142.500	28,5						28,5	4.132.500 €
§ 73 Abs. 3	Berufungskomissionen	Dauerhafter Mehraufwand für Professor*innen aufgrund der verfassungrechtlichen Notwendigkeit, in vergrößerten Kommissionen eine Stimmenmehrheit der Hochschullehrer*innen sicherzustellen [nicht beziffert]										
§ 86 Abs. 2	Bibliotheken: Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Nutzern/innen mit Behinderungen	geschieht schon, war bislang allerdings keine Vorgabe des BerlHG, sd AGG; Zusatzkosten? Mehrkosten abhängig vom Status quo										

Paragraph der neuen Fassung	Inhalt (Stichwort)	Anmerkungen	Personalkosten	Sachkosten (mind. 5000 Euro/VZÄ, ohne Gemeinkosten)	W3/W2	E13	E11	E6	weitere PerKo	einmalig	davon neu vorgeschriebene Stellen	Kosten neu vorgeschr. Stellen 2021
§88(4)	Haushaltsrechnung	Dauerhafter Mehraufwand für Wirtschaftsprüfer*innen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die anstelle des Landesrechnungshofes beauftragt werden sollen.										
Personal												
§ 95	grundsätzlich unbefristete Beschäftigungsverhältnisse und Verbot sachgrundloser Befristungen	Dauerhafter Mehraufwand zur Gegenfinanzierung der Gehaltsaufwüchse, die von unbefristet Beschäftigten im Rahmen des Erfahrungsstufenaufstieg während einer kontinuierlichen Gesamtbeschäftigungsdauer erreicht werden. Berechnet wird der Mehraufwand näherungsweise für die angenommene Zahl von 3.000 neu zu schaffenden WiMi-Dauerstellen, hierfür zusätzlich ca. 4,8 Mio Euro	4.800.000 €						4.800.000			
§ 102 a	Juniorprofessuren	Dauerhafter administrativer Aufwand für die Prüfung der Qualifikationsvoraussetzungen, die den Zugang zu einer W1-Stelle ohne Hochschulabschluss ermöglichen [nicht beziffert]										
§ 102 c Abs. 4	Tenure Track	Einmaliger Mehraufwand für eine zusätzliche, verpflichtende Zwischenevaluierung [nicht beziffert]										
§ 108 Abs 1	neue Kategorie Assistenzprofessoren	Dauerhafter Mehraufwand, falls damit die Umstellung von E13 auf W1/2 verbunden sein sollte [nicht beziffert]										
§ 110 Abs 4	Lehrdeputatsreduktion Mittelbau / Erhöhung Freistellungsanteile für eigene Forschung, Weiterbildung nd Promotion	Dauerhafter Mehraufwand pro Lehrperson (ca. 4.000 haushaltsfinanzierte Mittelbau-Angehörige) im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltung pro Jahr, die durch angestelltes Personal oder Lehraufträge (1.300 Euro pro Lehrveranstaltung) kompensiert und zusätzlich finanziert werden muss. Annahme: 1 LVS/a, Kosten für Lehrauftrag zum Ausgleich 1300 Euro. An TU ca. 1000 Haushalts-WiMis betroffen, insg. an allen HS ca. 4000 Personen.	5.200.000 €						5.200.000			
§ 110 Abs. 6	Anschlusszusage	Mehraufwand durch den Wegfall von Qualifikationsstellen, die im Interesse des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Schaffung zusätzlicher derartiger Stellen (E13) ausgeglichen werden müssten [nicht beziffert]; zusätzlich höheres Evaluationsaufkommen [nicht beziffert].										

Paragraph der neuen Fassung	Inhalt (Stichwort)	Anmerkungen	Personalkosten	Sachkosten (mind. 5000 Euro/VZÄ, ohne Gemeinkosten)	W3/W2	E13	E11	E6	weitere PerKo	einmalig	davon neu vorgeschriebene Stellen	Kosten neu vorgeschr. Stellen 2021
Schlussbestimmungen												
§ 126	Verpflichtung der Hochschulen, GO, RSPO, TTPO, BerufO und weitere Satzungen zu ändern	Mehraufwand vgl. Anmerkungen zu § 7a und siehe unten Übergang										
§ 133	Unterrichtsgeldpauschalen für Hon-Profs., apl. Profs und PDs	Forderung der LKRP; Mehrkosten werden erst in RL festgelegt; Vorstellung Unis?										
Anpassung weiterer Gesetze												
§ 43 Abs. 3 PersVG	Freistellungen für Studentischen Personalrat	Dauerhafter Mehraufwand für die vermehrte Freistellung studentischer Beschäftigter, abhängig von bisheriger Handhabung bei der analogen Anwendung von § 43 Abs. 1 auf den Studentischen Personalrat. Wenn, wie geplant, ab 300 Freistellung im Umfang von 160h/Monat, also 2 80h/Monat StudHK-Positionen bedeutet das gegenüber dem status quo bei HWR eine Dauerhafter Mehraufwand durch Verdoppelung; beim PRstudB der HU heißt das, dass wir künftig 12 (480 MS) der 13 PR-Mitglieder freistellen müssten (§ 43 Abs. 3 PersVG) statt bisher 380 MS. Da für das 13. Mitglied mit 20 MS pauschale Freistellung für Sitzungsteilnahmen zu rechnen ist, ist mit Mehrkosten von 120 MS = 20,5 TEUR strukturell zu rechnen.	187.500 €						187.500			
Summe p. a.			**29.225.875 €**	**944.750 €**	**43**	**28,95**	**151**	**11**	**10.187.500 €**		**207**	**17.193.125 €**
zusätzl. für 2 Jahre Übergang p.a.		Einmaliger administrativer Mehraufwand für die Anpassung hochschulischer Ordnungen und Satzungen infolge Rücknahme der Erprobungsklausel (§ 7a), betreffend GO, RSPO, TTPO, BerufO und weitere Satzungen.	**1.050.000 €**	**70.000 €**		**14,00**						
Gesamtsumme Zusatzkosten Jahr 1 und 2 p.a.			**31.290.625 €**									
Personalkosten (2021):												
145.000 €	W2/W3											
75.000 €	E13											
67.000 €	E11											
50.000 €	E6											